

Bad Ems, *05.07.2005*

Straßburg hat am 30.03.2005 entschieden – das Ende unseres Kampfes oder Beginn einer weiteren Runde?

Am 30.03.2005 hat der EGMR in der u.a. von uns betreuten Sache von Maltzan u.a. gegen Deutschland eine Entscheidung über die Unzulässigkeit unserer Beschwerde erlassen, die wir mit diesem Inhalt nicht erwartet haben und auch nicht erwarten konnten. Wir sind mit Recht alle darüber verbittert, dass die Große Kammer das von uns dargestellte Verfolgungsunrecht mit der Rechtsqualität eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit scheinbar als bloßes Vermögensunrecht auffasst und so zur Unzulässigkeit der Beschwerden gelangen konnte. Es hätte allen Betroffenen viel mehr geholfen, wenn die 3. Sektion dies bereits im Laufe des Jahres 2002 nach ein- bis eineinhalbjähriger Bearbeitungszeit im schriftlichen Verfahren durch den Dreier-Ausschuss entschieden hätte, anstatt uns zu zwingen, erhebliche Übersetzungskosten aufzubringen und zwei aufwändige mündliche Verhandlungen auf uns zu nehmen. So hat man den Eindruck, der Berg habe gekreißt und ein Mäuslein geboren, und es ist durchaus verständlich, dass Spekulationen darüber aufgekommen sind, wie von wem wann hinter den Kulissen auf die Entscheidung der Großen Kammer Einfluss genommen worden ist. Ich will mich an diesen Spekulationen nicht beteiligen, rufe nur in Erinnerung, dass Anfang des Jahres Herr Prof. Schmidt-Jortzig in einem den Studenten für den Rechtsstaat gegebenen Interview die Prognose gestellt hat, der EGMR werde sich irgendwie aus der Sache herausmogeln; wenn die Beschwerdeführer aber Erfolg hätten, so nur über den von mir als einzigem Prozessbevollmächtigten immer favorisierten völkerrechtlichen Ansatz.

Am 30.06.2005 hat nun die Große Kammer des EGMR eine weitere Überraschungsentscheidung erlassen und das einstimmig zu Gunsten der Neubauern-Erben am 22.01.2004 erlassene Urteil der 3. Sektion aufgehoben.

Hat es noch Sinn, den EGMR in künftigen Verfahren anzurufen? Auf jeden Fall habe ich erhebliche Bedenken dagegen, künftig in diesem Zusammenhang Beschwerden auf eine Verletzung der Eigentumsgarantie zu stützen. Mit Besitzständen geht der EGMR offenbar sehr großzügig um. Im Falle der Neubauern-Erben hat der EGMR sogar festgestellt, dass die Betroffenen auf Grund der Modrow-Gesetze zunächst das Eigentum an den ihren Rechtsvorgängern zugewiesenen Neubauernstellen zugewiesen erhalten haben. Das den Neubauernernben auf diese Weise zugefallene Eigentum habe sich aber als ein „Zufallsgewinn“ („*windfall profit*“) herausgestellt, mit der Folge, dass die Neubauernernben nicht darauf vertrauen konnten, dieses behalten zu dürfen. Auf Grund dieser Ausnahmesituation im Zusammenhang mit der deutschen Einigung, die als ein historisch einmaliger Vorgang bezeichnet worden ist, sei es sowohl mit Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls als auch mit Art. 41 EMRK vereinbar gewesen, diese zufällig gewonnenen Rechtspositionen entschädigungslos zu entziehen. Prof. Ress hat in seiner abweichenden Stellungnahme im Neubauernernben-Urteil vollkommen zutreffend darauf hingewiesen, dass mit solchen Blankettbegriffen wie „*Ausnahmesituation*“ leicht Missbrauch betrieben werden kann und der Verletzung der Eigentumsgarantie durch staatliche Organe Tür und Tor geöffnet wird.

Sowohl die Entscheidung vom 30.03.2005 als auch diejenige vom 30.06.2005 sind aus unserer Sicht formalistisch und keineswegs zwingend, was ja auch dadurch verdeutlicht wird, dass es sich in beiden Fällen um Mehrheitsentscheidungen gehandelt hat. Die Entscheidung vom 30.03.2005 hat mich persönlich deswegen enttäuscht, weil wir akribisch die historischen Vorgänge aufgearbeitet und – von der deutschen Bundesregierung unwidersprochen – dargelegt haben, dass die Betroffenen der Boden- und Industriereform das Opfer von Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewesen sind, wobei der Vermögensentzug sich nur als der eher untergeordnete Bestandteil der politischen Verfolgung dargestellt hat. Der EGMR hat ausweislich des Tatbestandes den Vortrag der Beschwerdeführer auch zur Kenntnis genommen, wonach es sich bei den Vermögenszugriffen um Vorgänge gehandelt habe, die bereits von der Völkergemeinschaft im Jahre 1945 allgemein geächtet worden sind. Ich rufe an dieser Stelle in Erinnerung, dass Nationalsozialisten wegen vergleichbarer Delikte vor den Internationalen Militärgerichtshöfen zu empfindlichen Strafen verurteilt worden sind. In den Entscheidungsgründen hat der EGMR unseren Vortrag insoweit aber nicht mehr aufgegriffen, sondern nur bemerkt, die näheren Umstände der Vermögenszugriffe interessieren ihn nicht, weil diese erfolgt seien zu einem Zeitpunkt, als die EMRK noch nicht in Kraft getreten war. Allem Anschein nach scheint sich der EGMR also für unzuständig erklärt haben, über die Frage zu ent-

scheiden, ob die Betroffenen das Opfer eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit gewesen sind. Für den EGMR war allein entscheidend, dass das von den Betroffenen in der Hauptsache angegriffene Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) keine Regelung vorsehe, wonach die Betroffenen entweder einen Anspruch auf Rückgabe oder doch wenigstens auf eine höhere als die zugesagte Ausgleichsleistung haben; folgerichtig hätten sie auch keine berechtigte Erwartung im Sinne der Rechtsprechung des EGMR auf Rückgabe oder eine höhere Entschädigung zum Zeitpunkt des Beitritts der DDR zur BRD gehabt. Außerdem hat der EGMR entschieden, dass auch nach dem VwRehaG im Hinblick auf den von Anfang an existenten Ausschlussstatbestand des § 1 Abs. 1 S. 3 VwRehaG, wie er von den Behörden und Gerichten der BRD ausgelegt wird, keine berechtigte Erwartung auf verwaltungsrechtliche Rehabilitierung mit Rückgabe bestanden hat.

Dies mag auf den ersten Blick alarmierend und zugleich entmutigend klingen. Hat dies etwa zur Folge, dass die vermögensrechtlichen Folgen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, obgleich diese bereits im Jahre 1945 von der Staatengemeinschaft geächtet waren, im Ergebnis doch verjähren, wenn der EGMR darauf abstellt, die Verbrechen hätten sich vor dem Inkraft-Treten der EMRK ereignet und interessieren ihn daher nicht? Das wäre eine so gründliche Zerstörung der europäischen Werteordnung, dass man in Zukunft den EGMR nicht mehr als ernst zu nehmende supranationale Instanz für Menschenrechtsfragen ansehen könnte.

Aber: Hat der EGMR wirklich im Fall der Vertreibungsoffer während der sowjetischen Besatzung in Deutschland die vermögensrechtlichen Folgen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit festgeschrieben? Davon kann keine Rede sein. Straßburg wird im Gegenteil im Rahmen einer von uns gerade gefertigten neuen Beschwerde auf diese Fragen noch einzugehen haben. Bereits an dieser Stelle sei jedoch gesagt, dass in unseren künftigen Überlegungen die Verletzung der Eigentumsgarantie und die Frage, ob die Boden- und Industriereformopfer entweder das Eigentum an den ihnen geraubten Vermögenswerten sogar noch innehaben oder wenigstens eine berechtigte Erwartung auf Wiedereinräumung des Eigentums, keine entscheidende Rolle mehr spielt.

I. Worum ging es in der entschiedenen Beschwerde?

Die Rechtslage in Deutschland bzgl. der Wiedergutmachung von schwerem Unrecht, welches während der beiden deutschen Diktaturen zwischen 1933 und 1990 begangen und die deutsche Rechtsordnung nachhaltig erschüttert hat, ist hoch kompliziert, und zwar in einem solchen Ausmaß, dass sie selbst von Fachleuten, welche die jetzt entschiedenen Beschwerden menschenrechtlich mit betreut haben, völlig unzureichend verstanden wurde.

- 1. Ich will den Versuch unternehmen, nachstehend einen kurzen Überblick über das deutsche Wiedergutmachungsrecht zu geben, weil dies erforderlich ist, um zu verstehen, worauf die Opfer der Boden- und Industriereform bei ihrer neuen Beschwerde ihr Augenmerk richten müssen.**

Die Bundesrepublik Deutschland hat mehrere Wiedergutmachungsgesetze erlassen, welche auf völlig unterschiedliche Weise auf das den Betroffenen widerfahrene Unrecht reagieren. Deutschland hat sich dabei völkerrechtlich von folgenden Überlegungen leiten lassen, die man als allgemein verbindlich ansehen muss:

- ◆ Vielen Personen ist lediglich ein Schaden an ihrem Vermögen zugefügt worden. Sie wurden aber nicht aus der sozialen Friedensordnung ausgegrenzt, sondern konnten ihre persönliche Habe behalten. Sie hatten keine beruflichen Nachteile erlitten. Der einzige Makel, der diesen Vermögenszugriffen angehaftet hat, war derjenige gewesen, dass keine adäquate Entschädigung gezahlt worden oder die Entschädigung geringer ausgefallen ist als in vergleichbaren anderen Enteignungsfällen. Während der Besatzungszeit wurde einigen Betroffenen bewegliches Vermögen zu Reparationszwecken weggenommen. Deutschland war völkerrechtlich nicht verpflichtet gewesen, solches Unrecht wiedergutzumachen, welches nicht unter der Geltung des Grundgesetzes und der EMRK vollzogen worden ist und welches die BRD daher nicht zu verantworten hat. Weil aber entschädigungslose Enteignungen nach heutigem deutschem Recht missbilligt werden, hat Deutschland sich dennoch zur teilweisen Wiedergutmachung aus dem Gesichtspunkt eines sozialen Lastenausgleichs entschlossen. Im deutschen Wiedergutmachungsrecht spricht man hier von Wiedergutmachung von sog. Vermögensunrecht.
- ◆ Bei der politischen Verfolgung wird differenziert:
Wer zum Zeitpunkt der nationalsozialistischen Herrschaft in irgendeiner Weise verfolgt worden ist, gilt kraft Gesetzes ohne justizförmiges Verfahren automatisch als rehabilitiert. Die noch andauernden vermögensrechtlichen Folgen werden anstandslos und für deutsche Verhältnisse ausgesprochen unbürokratisch durch Rückgabe wiedergutmacht, so weit dies noch möglich ist; so weit die Rückgabe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, wird eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung von NS-Verfolgten geleistet.
Wer durch deutsche Behörden oder durch deutsche Gerichte während der sowjetischen Besatzung oder durch DDR-Behörden politisch verfolgt worden ist, muss in einem justizförmigen Verfahren seine Rehabilitierung beantragen, wobei gleich drei Gesetze erlassen worden sind, scheinbar mit dem Ziel, alle nur denkbaren Fälle politischer Verfolgung durch Rehabilitierung wiedergutzumachen. Die Abgrenzung der Rehabili-

tierungsgesetze ist sehr kompliziert und bis heute nicht befriedigend geklärt. Ist der Betroffene dann glücklich rehabilitiert, erhält er sein Vermögen ebenso wie diejenigen zurück, die im NS-Regime verfolgt worden waren.

Wer durch sowjetische Militärtribunale verurteilt worden ist, muss in Russland seine Rehabilitierung beantragen. Die Rehabilitierung hat jedoch nur dann vermögensrechtliche Konsequenzen, wenn – was leider viel zu selten vorgekommen ist – der Betroffene auch mit der Vermögenseinziehung bestraft worden ist. Das ist ein sehr seltener Ausnahmefall, weil es meistens deutsche Behörden gewesen sind, die nach der Bestrafung durch sowjetische Militärtribunale die Vermögenseinziehung besorgt haben.

Als Folge dieser unnötig komplizierten Wiedergutmachungsgesetzgebung sind die deutschen Gerichte mit zahlreichen Verfahren überzogen worden. Viele Betroffene, die in gravierendem Maße politisch verfolgt worden sind, sind durch den deutschen Rechtsstaat zermürbt worden. Das führt zu folgenden absurd anmutenden Ergebnissen:

- ◆ Der Betroffene ist nach dem Einmarsch der Roten Armee vor ein eilig zusammengestelltes Militärtribunal gezerrt, zum Tode sowie zur Einziehung seines Vermögens verurteilt worden. Das Urteil wurde sofort vollstreckt. Nach Rehabilitierung durch die Russische Generalstaatsanwaltschaft geben deutsche Behörden das eingezogene Vermögen anstandslos zurück.
- ◆ Der Betroffene ist wegen angeblicher Kriegs- oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit bzw. gegen den Frieden von einem deutschen Gericht zum Tode oder zu einer Freiheitsstrafe mit Vermögenseinziehung unter Verletzung erheblicher Verfahrensvorschriften verurteilt worden. Die Betroffenen können mit ihrer strafrechtlichen Rehabilitierung rechnen und erhalten anschließend anstandslos ihr eingezogenes Vermögen zurück.
- ◆ Der Betroffene konnte, da sein Verhalten während des NS-Regimes vollkommen unauffällig gewesen war, nicht vor ein Gericht gestellt werden. Er wurde durch eigens hierfür eingerichtete Kommissionen als Nazi- oder Kriegsverbrecher in einem Geheimverfahren eingestuft, anschließend aus Haus und Hof vertrieben, interniert, seines gesamten Vermögens beraubt. Da nicht Gerichte, sondern Kommissionen solche Unwerturteile verhängt haben, werden die Betroffenen nicht rehabilitiert. Der deutsche Fiskus enthält ihnen ihr Vermögen vor.

2. Wozu war Deutschland völkerrechtlich verpflichtet gewesen, als es nach dem Beitritt der DDR die Wiedergutmachungsgesetze erlassen hat?

Deutschland hat mit seiner Gesetzgebung eine weiter reichende Wiedergutmachung geregelt, als dies nach dem Völkerrecht geboten gewesen wäre. Völkerrechtlich ist bei Weitem nicht jeder Vermögenszugriff, den ein untergegangener Staat veranlasst hat, durch Rückgabe oder Entschädigung wiedergutzumachen. Es ist vielmehr sehr genau zu differenzieren, welcher Art der hoheitliche Vermögenszugriff gewesen ist.

Die bekannteste Form des Vermögenszugriffs ist die *Enteignung*. Man sei jedoch mit der Wahl dieses Begriffs sehr vorsichtig; denn wenn die Betroffenen wegen eines in der Vergangenheit liegenden Vermögenszugriffs hochgradig emotionalisiert Wiedergutmachung fordern, können Sie davon ausgehen, dass es sich nicht um eine *Enteignung* im Rechtssinne gehandelt hat. Der bekannte Staatsrechtslehrer Ipsen hat anlässlich eines Vortrages in Göttingen bereits im Jahre 1951 eine zunehmende „*Vulgarisierung*“ des Enteignungsbegriffs beklagt, indem praktisch jeder hoheitliche Vermögenszugriff als eine „*Enteignung*“ bezeichnet wird. Meine dringende Bitte an Sie ist es, diesen Begriff im Zusammenhang mit der Verfolgung der Boden- und Industriereformopfer aus Ihrem Gedächtnis zu streichen, weil er zu einer völlig unnötigen Schwächung Ihrer Rechtsposition führt. Im Völkerrecht versteht man unter einer Enteignung einen Hoheitsakt, kraft dessen eine de jure oder de facto anerkannte Regierung oder ein zumindest indirekt anerkannter Machthaber einen Sachwert oder ein Recht erwirbt oder zu erwerben beansprucht *gegen Leistung einer gerechten Entschädigung*.

Davon zu unterscheiden ist die *Konfiskation*. Hier erfolgt der Vermögenszugriff, ohne dass der bisherige Eigentümer dieser Sache oder dieses Rechts hierfür in gerechtem Maße entschädigt wird. Da die Frage der Leistung einer gerechten Entschädigung für die rechtliche Beurteilung der Wegnahme von Privateigentum von größter Bedeutung ist, versuchen Staaten, die solches Eigentum entschädigungslos wegnehmen, diese Tatsache durch Verwendung von Ausdrücken wie „*Nationalisierung*“, „*Sozialisierung*“ oder „*Verstaatlichung*“ zu verschleiern, die auch für Wegnahmen gegen Entschädigung verwendet werden.

Hüten Sie sich jedoch davor, die Zugriffe auf das Vermögen der Boden- und Industriereformopfer als „*Konfiskationen*“ zu bezeichnen; denn auch dies würde Ihnen in Ihrer rechtlichen Argumentation nicht weiterhelfen. „*Konfiskationen*“ entfalten nämlich grundsätzlich Rechtswirksamkeit. Sie gelten nicht automatisch als nichtig. Es handelt sich dabei um Vorgänge, die von der internationalen Staatengemeinschaft zumindest im Jahre 1945 nicht geächtet worden sind und die von der BRD als rechtswirksam festgeschrieben werden konnten, ohne dass dieser Staat dabei gegen zwingendes Völkerrecht verstieß. Wenn es sich also bei den damaligen Vermögenszugriffen gegen die Opfer der Boden- und Industriereform um reines Vermögensunrecht gehandelt hätte, hätte eine weitere Beschwerde nicht die geringste Erfolgsaussicht und würde vermutlich nicht einmal registriert werden. Dies war meines Erachtens der ver-

hängnisvolle Fehler, den z. B. Hans Adam von Liechtenstein begangen hat. Seine Beschwerde richtete sich gegen entschädigungslose - sicherlich diskriminierende – Konfiskationen unter der Geltung der Beneš-Dekrete. Mit der Verdrängung aus dem Eigentum waren diese Vorgänge aber abgeschlossen gewesen.

Denkbar sind und praktiziert wurden in der jüngeren europäischen Nachkriegsgeschichte auch Vorgänge, die sich als bloße *Gewaltakte* oder – besser noch – *räuberische Akte* darstellen lassen und nicht in rechtliche Kategorien einzuordnen sind. Bereits im Jahre 1945 wurden der Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit geächtet. Stehen die Vermögenszugriffe nun in engem Kontext mit solchen Delikten, verbietet es sich, den hoheitlichen Vermögenszugriff überhaupt als Rechtsakt zu qualifizieren.

Dies haben wir in dem Beschwerdeverfahren vor dem EGMR auch erkannt und unser Hauptaugenmerk darauf gerichtet, den historischen Kontext so genau und anschaulich wie möglich darzustellen. Das werden wir auch in Zukunft tun, allerdings vor einem anderen rechtlichen Hintergrund.

3. Wie hat es Deutschland bislang verstanden, den Opfern der Boden- und Industriereform während der sowjetischen Besatzung ihr Eigentum nicht zurückgeben zu müssen, obgleich diese doch das Opfer von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, also das Opfer von Gewaltakten gewesen sind?

Die deutschen Gerichte und Behörden arbeiten mit Begriffsverwirrungen und historischen Entstellungen, wenn sie den Opfern der Boden- und Industriereform eine Wiedergutmachung durch Rückgabe verweigern.

Der primäre Streit besteht darin, wie man den Vermögenszugriff bezeichnen soll. Die deutschen Gerichte und Behörden lösen diese Vermögenszugriffe aus ihrem historischen Zusammenhang und werten sie als bloßes Vermögensunrecht, ohne zu erkennen, dass die Vermögenszugriffe zusammen mit den Vertreibungen die letzten radikalen Akte einer auf die Errichtung einer vorkommunistischen Gesellschaft ausgerichteten Motivationskette waren. Als einzigen Makel erkennen die deutschen Organe die Entschädigungslosigkeit des Eigentumsentzuges an. Die Wiedergutmachung solchen Unrechts ist ausgeschlossen, wenn es während der Besatzungszeit erfolgt ist. Dagegen bestehen keine völkerrechtlichen oder konventionsrechtlichen Angriffsmöglichkeiten.

Wir haben nun vorgetragen, dass die Opfer der Boden- und Industriereform ausschließlich nach Maßgabe des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes Wiedergutmachung

erhalten. Das entspricht der derzeitigen Rechtswirklichkeit in Deutschland. Unstreitig wäre die vorgesehene Art und Weise der Wiedergutmachung nicht ausreichend, wenn die Betroffenen das Opfer von Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewesen wären. Es ist aber der Bundesregierung – wann auch immer und durch wen auch immer - nach Schluss der mündlichen Verhandlung offenbar gelungen, die Mehrheit der zuständigen Richter davon zu überzeugen, dass Deutschland selbstverständlich solches Unrecht durch Rückgabe wiedergutmacht, welches in Zusammenhang mit schweren Repressionen gestanden hat. So hat Prof. Frowein in Erwiderung auf mein Plädoyer in der Anhörung vom 22.09.2004 sinngemäß erklärt: *„Wenn es denn strafrechtliche Maßnahmen gewesen sein sollten, denen die Betroffenen damals anheim gefallen sind, so ist es für Deutschland als zivilisierter Rechtsstaat eine Selbstverständlichkeit, solche Maßnahmen durch Restitution wiedergutzumachen“*, um dann hinzuzufügen, dass dies nicht Streitgegenstand der Beschwerde sei (*„But this is not our subject“*).

Wir sehen also, dass mit seinen zahlreichen Wiedergutmachungsgesetzen der Bundesgesetzgeber und die mit der Gesetzesauslegung anscheinend überforderten Gerichte und Behörden mehr Verwirrung statt Rechtsklarheit geschaffen haben. Immerhin räumen die deutschen Gerichte und Behörden ein, dass an den Opfern der Boden- und Industriereform schwerste Menschenrechtsverletzungen verübt worden sind. Mit einem juristischen Kunstgriff gelang es bisher aber, die sich aus diesem Tatbestand ergebenden vermögensrechtlichen Konsequenzen nicht ziehen zu müssen. Der Vermögenszugriff wird einfach aus dem historischen Zusammenhang gerissen und als reines Vermögensunrecht im Sinne einer bloßen Konfiskation behandelt, anstatt es als im Zusammenhang mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit stehend zu qualifizieren. Im Prinzip bekennt sich Deutschland also nur scheinbar zur uneingeschränkten Wiedergutmachung allen Unrechts, zermürbt aber die Betroffenen auf dem innerstaatlichen Rechtsweg.

Deutschland leistet im Grundsatz eine Wiedergutmachung für eine Art von Unrecht, für welches keine Wiedergutmachung geleistet werden müsste und weigert sich, das eigentlich einschlägige Wiedergutmachungsgesetz anzuwenden und die für diese Art von Unrecht zwingend geschuldete Wiedergutmachung zu leisten.

II. Hat der EGMR sich in dem entschiedenen Verfahren gegen Deutschland mit Völkerrecht befasst?

Wir haben die völkerrechtliche Verpflichtung Deutschlands herausgearbeitet, Restitution, zumindest aber eine Entschädigung nach dem Verkehrswert leisten zu müssen. Das setzt aber voraus, dass es sich damals um Vermögenszugriffe gehandelt hat, die im Kontext mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit gestanden haben. Weil aber die von uns als konventionswidrig

angegriffenen Gesetze (EALG und VwRehaG) wohl nach Auffassung des EGMR solche Vermögenszugriffe und ihre Wiedergutmachung überhaupt nicht regeln, hat dieser zum Völkerrecht lediglich angemerkt, dass die sowjetische Besetzung ebenso völkerrechtskonform war wie die DDR, die in der Völkergemeinschaft weithin als Staat anerkannt worden war, wengleich nicht von der BRD, was aber unschädlich ist. Wäre das Besatzungsregime illegitim und die DDR in der Völkergemeinschaft entsprechend der Türkischen Republik Nordzypern kein anerkanntes Völkerrechtssubjekt gewesen, so wäre der Eigentumsentzug unabhängig von den weiteren Umständen per se als von Anfang an null und nichtig behandelt worden.

Mit der zentralen Frage, ob die Opfer der Boden- und Industriereform das Opfer strafrechtlicher Maßnahmen gewesen sind, die der politischen Verfolgung gedient haben und sich daher als Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, wird sich der EGMR, will er nicht seine Existenz Grund legend in Frage stellen, aber noch befassen müssen.

Es spricht auch Vieles dafür, dass dies geschehen wird. Nachdem Mitte Mai in einer wahrscheinlich beispiellosen Aufräumaktion alle im Zusammenhang mit Teilungsunrecht anhängigen Beschwerden gegen Deutschland aus dem Register gelöscht worden sind, wurde eine neue Beschwerde beim EGMR eingereicht. In dieser ist erstmals allein gerügt worden, dass der Beschwerdeführer als Opfer der Bodenreform von der strafrechtlichen Rehabilitierung ausgeschlossen worden ist, wobei er die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges nachgewiesen hat. Dieser Beschwerde ist nicht nur eine Registriernummer zugeteilt worden; sondern der EGMR hat den Beschwerdeführer aufgefordert, den gestellten Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung vorzulegen.

III. Worum geht es nun primär in der neu einzureichenden Beschwerde zum EGMR?

Während wir in der entschiedenen Beschwerde primär die Verletzung der Eigentumsgarantie gem. Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK gerügt haben, beanstanden wir jetzt vorrangig die Verletzung des Art. 6 EMRK und erwähnen die Verletzung der Eigentumsgarantie nur mehr am Rande; denn zweifelsfrei würden wir ja unser Eigentum rückübertragen erhalten, wenn man die Boden- und Industriereformopfer wie in den Jahren der Zweistaatlichkeit von beiden deutschen Staaten als strafrechtlich Verfolgte anerkennen würde. Die entscheidende Norm des Art. 6 EMRK, die wir als verletzt rügen, hat auf unseren Sachverhalt zugeschnitten folgenden verkürzten Wortlaut [**Anlage 1**] <...>

Zugegeben: Die Anwendbarkeit dieser Norm auf unseren Fall springt nicht sofort ins Auge; denn im StrRehaG wird nicht über eine Anklage entschieden, die *aktuell* gegen die Betroffene

nen erhoben worden ist. Und es leuchtet auch nicht ein, dass gegen die Opfer der Boden- und Industriereform *überhaupt* eine strafrechtliche Anklage erhoben worden ist; denn die klassischen Strafverfolgungsorgane, die unmittelbar nach Kriegsende nur langsam rekonstituiert worden sind und den herrschenden Kommunisten stets als suspekt galten, sind ja im Regelfall überhaupt nicht tätig geworden. Dennoch kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Verweigerung strafrechtlicher Rehabilitierung mit der Begründung, Boden- und Industriereform seien reines Verwaltungsunrecht gewesen, die Betroffenen in ihrem Recht aus Art. 6 EMRK verletzt.

1. Gilt Art. 6 EGMR auch für ein Verfahren auf strafrechtliche Rehabilitierung oder setzt die Anwendung dieser Norm ein aktuelles Strafverfahren gegen den Betroffenen voraus?

Das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren ist ein justizförmig ausgestaltetes Verfahren, in welchem u.a. über die Stichhaltigkeit einer gegen den Betroffenen erhobenen Anklage entschieden wird.

Rehabilitierung iSd. StrRehaG bedeutet, eine formell näher charakterisierte Entscheidung für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben, soweit sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist. Rehabilitierung wird mit dem Freispruch im Wiederaufnahmeverfahren in Verbindung gebracht. Der Betroffene wird also in den Stand gesetzt, in einem spezialgesetzlich ausgestalteten Wiederaufnahmeverfahren die Stichhaltigkeit der in dem abgeschlossenen Strafverfahren erhobenen Anklage prüfen zu lassen. Wenn Gesetzgeber oder Gerichte sich einmal dazu entschlossen haben, ein seit Langem abgeschlossenes Strafverfahren wieder aufzunehmen – wie hier im Falle der strafrechtlichen Rehabilitierung –, so handelt es sich hierbei um ein Strafverfahren im Sinne des Art. 6 EMRK.

2. Ist gegen die Betroffenen iSd. Art. 6 EMRK eine strafrechtliche Anklage erhoben worden?

Dies ist die entscheidende Frage: Ist die Bewertung der Vorgänge, die in beiden deutschen Staaten übereinstimmend über mehrere Jahrzehnte abgegeben wurde, unter Anwendung konventionsrechtlicher Maßstäbe richtig gewesen? Dabei kommt es konventionsrechtlich nicht darauf an, dass in keinem Fall die Staatsanwaltschaft eine formelle Anklage gegen die Betroffenen vor einem für die Entscheidung über Anklagen zuständigen ordentlichen Gericht erhoben hat. Es ist auch konventionsrechtlich nicht erheblich, dass die seinerzeit tätig gewesenen Boden- bzw. Kommissionen für Beschlagnahme und Sequestration keine in der Strafprozess-

ordnung normierten förmlichen Strafverfolgungsorgane waren. Schon im Verfahren Neumeister gegen Österreich hat der Gerichtshof im Jahre 1968 entschieden, dass das Wort „Anklage“ im Sinne der Konvention zu verstehen sei; Art. 6 EMRK überlasse die Definition dieses Begriffs nicht der innerstaatlichen Rechtsordnung eines jeden Vertragsstaates; so hat der Gerichtshof ausdrücklich die von der österreichischen Bundesregierung vertretene Auffassung zurückgewiesen, dass die Begriffe „*accusation*“ und „*criminal charge*“ entsprechend ihrer Bedeutung im kontinentalen und angloamerikanischen Strafverfahrensrecht den Akt bezeichnen, durch den das Gericht über die Stichhaltigkeit des Vorwurfs, eine strafbare Handlung begangen zu haben, aufgerufen werde. Vielmehr ist nach der ständigen Rspr. des Gerichtshofs der Begriff der *Anklage* im materiellen Sinn unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten des zu beurteilenden Verfahrens zu verstehen. Nach der Definition des Gerichtshofs steht eine Person im Sinne des Art. 6 EMRK bereits dann unter Anklage, wenn gegen sie Maßnahmen ergriffen werden, aus denen sich für die Betroffenen implizit ergibt, dass gegen sie wegen des Verdachts, eine strafbare Handlung begangen zu haben, ermittelt wird.

Diese Wertung des Begriffs der „*Strafe*“ drängt sich schon nach rechtsstaatlichem Verständnis auf, wenn man sich die Rspr. des BVerfG vergegenwärtigt. Kennzeichen von Strafe ist der unmittelbare, wertende Zugriff auf die Persönlichkeit, der in der Missbilligung von Schuld liegt. Dieser missbilligende Zugriff auf die Persönlichkeit unterscheidet Strafe grundlegend von anderen staatlichen Eingriffen.

Diese Definition des Strafbegriffs bedarf freilich der Modifikation; denn die Repressalien in der Besatzungszeit sind begangen worden, um eine vorkommunistische Gesellschaftsordnung durch radikale Umwälzungen zu errichten. In kommunistischen Regimes versteht man unter Strafe etwas anderes als in einem bürgerlich-demokratischen Rechtsstaat. In der DDR – und dies gilt auch schon in der sowjetischen Besatzungszone – verstand man unter „*Strafrecht*“ die Gesamtheit der durch den Staat erzeugten Regeln gegen Handlungen, die die herrschende Klassenordnung gefährden, welches daher den Willen der den Staat beherrschenden Klasse zum Ausdruck bringt. Das Strafrecht wurde durch den Klassencharakter des Staates bestimmt und niemals als ein „*neutrales*“, über den Klassen stehendes Strafrecht angesehen¹. Das Strafrecht übte die Unterdrückungsfunktion in der „*Diktatur der werktätigen Massen über den Kern jener schmarotzenden Minderheit*“ aus, „*die den Ausbeuterstaat kennzeichnet*“². Der Begriff des „*Verbrechens*“ wurde niemals gesellschaftlich neutral gesehen, sondern sein „*Klassencharakter*“ wurde betont in dem Sinne, dass als „*Verbrechen*“ das Handeln eines

¹ Gerats, Die Entstehung und das Wesen des Strafrechts, in: Neue Justiz 1950, S. 481 f

² Steiniger, Zur Systematik des Rechts der antifaschistisch-demokratischen Ordnung, in: Neue Justiz 1951, S.

Menschen gewertet wurde, das eine Gefährdung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der staatlichen Ordnung und eine Verletzung der zu ihrem Schutz aufgestellten Rechtsordnung schuldhaft herbeiführt, wobei die Verbrechenobjekte, die der Täter im Prozess der Realisierung des Verbrechens angreift, die durch das Strafrecht geschützten Klassenverhältnisse seien³.

Offenbar sieht dies jetzt auch das BVerfG so. In einem [Kammerbeschluss vom 19.10.2004](#)⁴ hat das BVerfG in einer bislang noch nicht beobachteten Präzision den Begriff der strafrechtlichen Verfolgung definiert und damit den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 5 StrRehaG wesentlich erweitert. Das BVerfG hat zum einen ausgeführt, dass auch *faktische Verfolgungsmaßnahmen* unter § 1 Abs. 5 StrRehaG fallen und zum anderen, dass vom StrRehaG auch solche Fälle erfasst werden, in welchen Personen *wegen ihres von der sozialen Norm abweichenden Verhaltens vom Regime als lästig empfunden und deswegen verfolgt* worden sind.

Auch der Bundesgesetzgeber hat den Missbrauch des strafrechtlichen Instrumentariums zu klassenkämpferischen Zwecken erkannt und in § 1 Abs. 5 StrRehaG berücksichtigt, dass in einer Vielzahl von Fällen in der SBZ/DDR auch und sogar vorzugsweise außerhalb eines förmlichen Strafverfahrens politisch motivierte repressive Verfolgungsmaßnahmen vorgekommen sind, die rehabilitierungswürdiges Unrecht im Sinne des § 1 Abs. 5 StrRehaG darstellen⁵. Das BVerfG betont nun erstmals, und zwar auffälliger Weise in einer Entscheidung, die nach der Anhörung vor der Großen Kammer ergangen ist, dass auch faktische Verfolgungsmaßnahmen von § 1 Abs. 5 StrRehaG erfasst werden und überhaupt das StrRehaG auch solche Fälle erfasst, in denen Personen wegen ihres von der Norm abweichenden sozialen Verhaltens als gesellschaftlich lästig empfunden worden sind⁶.

Die Fachgerichte haben in diversen Entscheidungen indessen sämtliche Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung, die im Zusammenhang mit Boden- oder Industriereform gestellt worden sind, abgelehnt mit der Begründung, es fehle an einer individuellen Verfolgung insoweit, als den Betroffenen nicht der Vorwurf einer nach DDR-Recht oder DDR-Rechtspraxis strafbaren Verhaltens gemacht worden sei. Obgleich diese Feststellungen sachlich grob fehlerhaft sind, hat das BVerfG diese Entscheidungen niemals verfassungsrechtlich beanstandet. Offenbar beruhen die ablehnenden Entscheidungen des BVerfG auf der Überlegung, dass den Fachgerichten wegen ihrer angeblich größeren Sachnähe die alleinige Kompetenz zukommt,

³ Lekschas, Bemerkungen zur Behandlung fahrlässig begangener Verbrechen, in: Neue Justiz 1952, S. 351

⁴ BVerfG, Beschluss v. 19.10.2004, Az: 2 BvR 779/04, abgedruckt in EuGRZ 2004, 656

⁵ Schröder in: Bruns/Schröder/Tappert, Kommentar zum StrRehaG, § 1 Rn. 182

⁶ BVerfG (Fn. 4)

über den Rechtscharakter der damaligen Maßnahmen zu entscheiden. Wenn die Strafgerichte nun meinen, es habe sich damals um bloßes Verwaltungsunrecht gehandelt, so sieht sich das BVerfG an diese Feststellung gebunden und erkennt naturgemäß keine Grundrechtsverletzung, wenn unter dieser Prämisse der Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung abgelehnt wird. Fürwahr ein glänzendes Beispiel, wie man auf formaljuristisch korrekte Weise mit den Mitteln eines Rechtsstaates Menschenrechte verletzen kann.

3. Ist aber nicht auch der EGMR an diese Feststellung des einfachen Rechts durch die deutschen Gerichte gebunden? Denn es ist anerkanntes Rechts, dass er nicht als „Super-Revisionsinstanz“ tätig werden darf.

Grundsätzlich überprüft der EGMR die Feststellungen des einfachen Rechts durch die Fachgerichte und erst Recht die Anwendung des Grundgesetzes durch das BVerfG nicht, sondern er beschränkt sich auf die Überprüfung, ob das Ergebnis der innerstaatlichen Rechtsanwendung mit der EMRK unter Einschluss des zwingenden Völkerrechts vereinbar ist. Deswegen macht es auch keinen Sinn, z. B. aus Art. 3 GG die berechtigte Erwartung im Sinne einer eigentumsrechtlich geschützten Position herleiten zu wollen, dass der Betroffene rehabilitiert wird mit der Rechtsfolge der Vermögensrückgabe; denn die Anwendung der Grundrechte überlässt der EGMR allein dem BVerfG.

Die Feststellungen der deutschen Fachgerichte sind indessen für den Gerichtshof dann nicht bindend, wenn eine Verletzung des Art. 6 EMRK im Zusammenhang mit der Verletzung strafrechtlicher Verfahrensgarantien gerügt wird. Hier beansprucht der Gerichtshof die autonome Feststellung, ob eine Ahndungskompetenz, die dem Disziplinar- oder dem Verwaltungsverfahren überlassen worden ist, materiell unter den Begriff „*strafrechtlich*“ fällt. Die Zuordnung nach dem innerstaatlichen Recht hat dafür nur formellen und relativen Wert, der an der rechtstechnischen Ausgestaltung der Rechtsordnung des einzelnen Staates insgesamt gemessen und „*im Lichte eines gemeinsamen Nenners der jeweiligen Gesetzgebungen in den verschiedenen Vertragsstaaten geprüft werden*“ muss⁷.

Dabei wird der EGMR nach seiner Rechtsprechung in Erwägung ziehen müssen, dass während der Jahre der Zweistaatlichkeit und sogar noch danach der Strafcharakter von Boden- und Industriereform immer wieder von der Bundesregierung und in der Literatur betont worden ist. Dieser Umstand ist auch für den Gerichtshof beachtlich, der dem betreffenden Staat

⁷ EGMR, Fall Engel, Urt. v. 08.06.1976, A/22 § 82, EuGRZ 1976, 221, 232, zitiert nach: Vogler, Internationaler Kommentar zur EMRK, Art. 6 Rn. 196

die frühere Zugehörigkeit der Rechtsmaterie zum Bereich des Kriminalrechts als Argument für den strafrechtlichen Charakter entgegenhält⁸.

Von entscheidender Bedeutung sind jedoch die Art und Schwere der gegen Boden- und Industriereformopfer verhängten Sanktionen. Wie bereits mehrfach von mir anlässlich diverser Vortragsveranstaltungen ausgeführt worden ist, haben die Betroffenen nicht nur ihr betriebliches, sondern ihr gesamtes Vermögen verloren. Die vermögensrechtlichen Sanktionen waren aber in der Gesamtschau eher von untergeordneter Bedeutung gewesen. Die Betroffenen wurden aus ihren Wohnungen vertrieben und nicht selten interniert, körperlich misshandelt oder sogar getötet. Sie durften auf Grund des gegen sie verhängten Kreisverweises während der rechtlichen Existenz der DDR nicht mehr in ihren Heimatkreis einreisen, ohne sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen. Insbesondere die Vermögenseinziehung war eine im Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates vom 20.12.1945 angeordnete Strafe für schwere Kriegs- oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. II Nr. 3 lit. d). Gem. der Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrates vom 12.10.1946 war die Strafe der Vermögenseinziehung nur zulässig als Sanktion für solche Personen gewesen,

- ◆ die als Hauptschuldige verurteilt worden sind, wobei jedoch anders als bei den Boden- und Industriereformopfern den Betroffenen der unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse und ihrer Erwerbsfähigkeit zum notdürftigen Lebensunterhalt erforderliche Betrag zu belassen war (Art. VIII Abs. II lit. b),
- ◆ die als Belastete verurteilt worden sind, wobei diesen anders als den Boden- und Industriereformopfern die notwendigen Gebrauchsgüter zu belassen waren (Art. IX Nr. 2).

Die sog. Junker und Großgrundbesitzer sind aber ohne Ansehung ihrer Person als sog. „*Hauptkriegsverbrecher*“ allein auf Grund ihres Status verfolgt worden; bei den Kleinbauern reichte es aus, wenn diese nominell der NSDAP angehört und/oder die Funktion eines Kreis- oder Ortsbauernführers ausgeübt haben oder – wie in einem von mir vertretenen Fall – die z.B. willkürlich wegen Nichterfüllung des Ablieferungssolls verurteilt worden sind. Bei den Gewerbetreibenden oder Besitzbürgern reichte ebenfalls die nominelle Mitgliedschaft zur NSDAP aus oder die bloße Behauptung, dass jemand Aufträge für die deutsche Wehrmacht angenommen hat.

⁸ EGMR, Fall Öztürk, Urt. v. 21.02.1984, A/73 § 53, EuGRZ 1985, 62, 67, zitiert nach Vogler (Fn. 7), Art. 6 Rn. 198

4. Im Rahmen des Art. 6 EMRK ist außerdem von Belang, ob die deutschen Rehabilitierungsgerichte im Rahmen des StrRehaG dazu verpflichtet sind, über die Stichhaltigkeit von gegen die Betroffenen erhobenen Anklagen zu entscheiden.

Dabei legt das Rehabilitierungsgericht nicht die seinerzeitigen Maßstäbe an, sondern es hat die damaligen strafrechtlichen Maßnahmen aus der Sicht eines bürgerlich-demokratischen Rechtsstaats zu beurteilen. Gem. § 1 Abs. 1 S. 1 StrRehaG haben die Rehabilitierungsgerichte zu prüfen, ob eine strafrechtliche Entscheidung eines staatlichen deutschen Gerichts im Beitrittsgebiet aus der Zeit vom 08.05.1945 bis 02.10.1990 mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen demokratischen Ordnung unvereinbar ist. § 1 Abs. 5 StrRehaG erstreckt diese Prüfungspflicht und -kompetenz auf strafrechtliche Maßnahmen, die keine gerichtlichen Entscheidungen sind, wodurch die strafrechtliche Rehabilitierung auf den außergerichtlichen Bereich rechtsförmiger oder rein faktischer grob rechtsstaatswidriger, insbesondere politisch motivierter Strafmaßnahmen ausgedehnt worden ist⁹. Ausweislich der Gesetzesbegründung gilt § 1 Abs. 5 StrRehaG sogar für rein tatsächliche, in einem nicht rechtsstaatlich orientierten System mögliche Übergriffe der Staatsgewalt; denn diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass in der ehemaligen DDR auch außerhalb eines förmlichen Strafverfahrens politisch motivierte Verfolgungsmaßnahmen strafrechtlichen Charakters vorgekommen sind, die rehabilitierungswürdiges Unrecht darstellen¹⁰. Primär war dabei gedacht gewesen an schwere Menschenrechtsverletzungen, die durch Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) der ehemaligen DDR begangen worden sind¹¹. Die Vorschrift soll erklärtermaßen dafür offen sein, strafrechtliche Willkürmaßnahmen jedweder außergerichtlicher Art einer Rehabilitierung zugänglich zu machen, unabhängig davon, ob sie rechtsförmig ausgekleidet waren oder faktisch geschehen sind. Danach soll auch und gerade die faktische Beschlagnahme oder Sicherstellung von Vermögenswerten ohne Einhaltung strafprozessualer Regularien unter § 1 Abs. 5 StrRehaG fallen.

Nach alledem kann es nicht zweifelhaft sein, dass der Regelungszweck des StrRehaG darin liegt, über die Stichhaltigkeit strafrechtlicher Anklagen im Sinne des Art. 6 EMRK zu befinden. Art. 6 EMRK ist dann verletzt, wenn die Betroffenen mit der Begründung, gegen sie sei nicht strafrechtlich vorgegangen worden, aus dem Regelungsbereich des StrRehaG ausgeklammert werden.

⁹ Schröder in Bruns/Schröder/Tappert, Kommentar zum StrRehaG, § 1 Rn. 182

¹⁰ Bundestags-Drucksache 12/1608, S. 18

¹¹ Schröder (Fn.9), § 1 Rn. 183

IV. Sekundär rügen wir aber auch die Eigentumsgarantie des Art. 1 1. Zusatzprotokoll zur EMRK als verletzt; denn die Betroffenen hatten die berechnigte Erwartung auf strafrechtliche Rehabilitierung mit der dann zwingenden Folge der Vermögensrückgabe.

Diese berechnigte Erwartung auf Eigentum folgt

- ◆ aus dem zwingenden Völkerrecht,
- ◆ aus der Rechtsprechung des BVerfG,
- ◆ und nicht zuletzt aus dem StrRehaG, weil die strafrechtliche Rehabilitierung zur Folge hat, dass die betroffenen Vermögenswerte nach Maßgabe der Bestimmungen des VermG zurückgegeben werden.

Die berechnigte Erwartung auf Wiedereinräumung des Eigentums folgt dabei insbesondere aus dem Beschluss des BVerfG vom 23.11.1999¹². Diese Entscheidung habe ich mehrfach in Schriftsätzen angesprochen und auch im Plädoyer hervorgehoben. In der Darstellung des Case-Laws der BRD ist diese Schlüsselentscheidung des BVerfG vom EGMR nicht aufgeführt worden, was nur dann erklärlich ist, wenn man dieser Entscheidung im Hinblick auf den Streitgegenstand in dem Verfahren von Maltzan keine Bedeutung beimaß. Hier hat das BVerfG wörtlich ausgeführt [Anlage 2] < ... >

Diese Entscheidung ist in zweierlei Hinsicht bedeutsam: Als rehabilitierungsfähig und – würdig hat das BVerfG hiernach solche Sachverhalte angesehen, bei denen sich der Vermögenszugriff nicht nur auf bloße administrative Enteignungen beschränkt hat, sondern wo dieser in Zusammenhang mit *schweren Menschenrechtsverletzungen* gestanden hat. Das bedeutet aber auch eine extensive Auslegung von Nr. 9 GemErkl und Art. 17 EV in dem Sinne, dass eine volle Restitution stets und ausnahmslos dann zu erfolgen habe, wenn solche qualifizierten Vermögenszugriffe stattgefunden haben.

Dieser Beschluss ist im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Entscheidung des BVerfG vom 09.01.2001 zu würdigen, durch welchen eine Vorlage des VG Dresden¹³ als unzulässig zurückgewiesen worden ist. Mag nach dem Beschluss des BVerfG vom 23.11.1999 möglicherweise noch ungeklärt gewesen sein, ob die Opfer der Boden- und Industriereform lediglich das Opfer administrativer Enteignungen gewesen waren, deren einziger Makel die Ent-

¹² BVerfG, Beschluss vom 23.11.1999, Az.: 1 BvF 1/94, BVerfGE 101, 239 ff = NJW 2000, 413 ff = ZOV 2000, 24 ff

¹³ VG Dresden, VIZ 2000, 476 ff und ZOV 2000, 280 ff

schädigungslosigkeit gewesen war, oder ob sie das Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen gewesen waren mit der Folge, dass dann das Restitutionsinteresse der Betroffenen als Verfolgte überragenden Gemeinwohlbelang aufweist, hat das BVerfG in seinem Beschluss vom 09.01.2001 diese Zweifel aber in aller Klarheit zu Gunsten der Boden- und Industriereformopfer beseitigt. Das VG Dresden hat in seinem Vorlagebeschluss sehr sorgfältig herausgearbeitet, dass die Vermögenszugriffe im Rahmen der Boden- und Industriereform der politischen Verfolgung gedient haben. Dieser Wertung hat sich das BVerfG ausdrücklich angeschlossen.

Wenn die Einziehung der Vermögenswerte im Zusammenhang mit schwersten Menschenrechtsverletzungen, nämlich politischen Verfolgungen, gestanden hat und in solchen Fällen das Restitutionsinteresse der Betroffenen höchsten Gemeinwohlbelang hat, dann kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Betroffenen auch nach der Rspr. des BVerfG die berechtigte Erwartung auf Wiedereinräumung des Eigentums an den eingezogenen Vermögenswerten nach dem Beitritt der DDR zur BRD hatten.

V. Was wollen, was können wir mit der Beschwerde zum EGMR erreichen?

Es stellt sich die abschließende Frage, welchen rechtlichen Vorteil wir erzielen, wenn wir vor dem EGMR obsiegen. Die Festsetzung einer Entschädigung für alle Liegenschaften, die im Rahmen der Boden- sowie Industriereform entzogen worden sind, ist nicht durchsetzbar. Was bleibt dann noch?

Primär stellen wir uns jetzt auf den Standpunkt, dass der Gerichtshof die Beschwerdeführer bzw. ihre Rechtsvorgänger selbst rehabilitieren kann, ohne dass dies eine völkerrechtlich unzulässige Intervention bedeuten würde; denn die Gerichte der BRD wänden gegen die strafrechtliche Rehabilitation lediglich ein, dass die Betroffenen nicht das Opfer strafrechtlicher Maßnahmen gewesen sind. Da über diese einzige Streitfrage der Gerichtshof in alleiniger Kompetenz entscheiden kann und muss, halten wir es für denkbar, dass der Gerichtshof die Betroffenen für rehabilitiert erklären kann, da dann die Angelegenheiten spruchreif sind. Damit würde sich der EGMR keine innerstaatlichen gerichtlichen Kompetenzen anmaßen. In diesem Fall obliegt es dann den Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen, über die sich aus der Rehabilitation ergebenden vermögensrechtlichen Folgen zu befinden und diese durch Bescheid zu regeln.

Sollte der Gerichtshof allerdings keine Spruchreife bzgl. der Entscheidung über die strafrechtliche Rehabilitation erkennen, er aber den strafrechtlichen Charakter der damaligen Verfol-

gungsmaßnahmen bejahen, so müsste er die BRD dazu anhalten, die zuständigen Rehabilitierungsgerichte anzuweisen, entweder den noch anhängigen Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichtshofs zu bescheiden oder – falls das Rehabilitierungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist – das Verfahren wieder aufzugreifen und erneut darüber zu entscheiden.

VI. Ist es außerdem möglich, die UN-Menschenrechtskommission in Genf anzurufen?

Wie bereits meine Frau in ihrem Vortrag ausgeführt hat, kann in Genf mit identischer Argumentation der UN-Menschenrechtsausschuss angerufen werden und die Verletzung des nahezu inhaltsgleichen Art. 14 IPbpR beanstandet werden. Nach dem Prinzip „*una via electa*“ ist es jedoch unzulässig, wenn ein Beschwerdeführer beide supranationalen Instanzen gleichzeitig anruft. Es ist aber möglich und auch sinnvoll, dass sich die Betroffenen aufteilen, wobei zunächst ein Teil der Betroffenen sich der nunmehr einreichungsreifen Beschwerde zum EGMR anschließt und andere den UN-Menschenrechtsausschuss anrufen. In beiden Fällen wird es unerlässlich sein darzulegen, dass ein Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung gestellt worden ist, um über die supranationalen Instanzen Einfluss auf dieses Verfahren zu nehmen.

VII. Schlussbemerkungen

Nach unserer Überzeugung scheint dies unser letzter, allerdings sehr effizienter Pfeil im Köcher zu sein. Wir sollten und müssen diesen Schritt gehen. Wenn wir dies tun, war das vorangegangene Verfahren in Straßburg nicht vergebens gewesen, weil wir immerhin der europäischen Öffentlichkeit und auch den Medien verdeutlicht haben, dass es uns gerade nicht um die Revision von Sozialisierungsmaßnahmen geht – was völkerrechtlich und somit weder vor dem EGMR noch vor dem UN-Menschenrechtsausschuss möglich ist -, sondern um die Wiedergutmachung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Sie sind es sich und Ihren Vorfahren schuldig, sie vom Makel der politischen Verfolgung zu befreien. Ich rufe Sie daher auf, diese Möglichkeit zu nutzen und den Kampf nicht verloren zu geben; denn nach wie vor besteht hierfür kein Anlass, mag auch die Niederlage in Straßburg am 30.03.2005 für uns alle sehr bitter gewesen sein.